

Bestätigung von Verkaufsmengen gemäß der internationalen GTIN-Regelung ins Ausland



Seit 1.1.2025 werden Einweggetränkverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Pflichten der Erstinverkehrsetzer gemäß der internationalen GTIN Vereinbarung

- ✓ Erstinverkehrsetzer, die Getränkeverpackungen mit Pfandsymbol und internationalem GTIN im **relevanten Ausland** in Verkehr setzen, müssen die **Anzahl** dieser Verpackungen im EWP Portal monatlich im Rahmen der Erstinverkehrsetzungs-Meldung **melden**.
- ✓ Der österreichische Produzent muss die **Liefermengen in das relevante Ausland** (für die kein Pfand entrichtet wird), einmal jährlich durch einen **Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen**.



Prüfstandard für den beauftragten Wirtschaftsprüfer

Die von den Erstinverkehrsetzern im EWP-Portal an die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH gemeldeten Mengen an Einweggetränkverpackungen aus Kunststoff und Metall (Anzahl in Stück), die in das relevante Ausland exportiert wurden, sind anhand der Unterlagen des Rechnungswesens des Erstinverkehrsetzers in Summe auf Übereinstimmung zu untersuchen.

Allfällige **Differenzen** zwischen den im EWP-Portal gemeldeten Mengen, die in das relevante Ausland exportiert wurden und den Unterlagen des Rechnungswesens des Erstinverkehrsetzers sind durch den Erstinverkehrsetzer mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH **unverzüglich aufzuklären**, sodass nach Aufklärung der Differenzen in Summe eine Abstimmung ohne Differenzen möglich ist.

Dabei hat der Erstinverkehrsetzer die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH über solche Differenzen unverzüglich und aktiv zu informieren!



Mögliche Ergebnisse bei der Feststellung des Wirtschaftsprüfers oder des Steuerberaters

A) Die vom Erstinverkehrsetzer laut EWP-Portal an die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH gemeldeten Mengen an Einweggetränkverpackungen aus Kunststoff und Metall (Anzahl in Stück), die in das relevante Ausland exportiert wurden, lassen sich mit den Unterlagen des Rechnungswesens des Erstinverkehrsetzers in Summe ohne Differenzen abstimmen.

oder

B) Die vom Erstinverkehrsetzer laut EWP-Portal an die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH gemeldeten Mengen an Einweggetränkverpackungen aus Kunststoff und Metall (Anzahl in Stück), die in das relevante Ausland exportiert wurden, lassen sich mit den Unterlagen des Rechnungswesens des Erstinverkehrsetzers in Summe nicht abstimmen.

Der Erstinverkehrsetzer wird die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH über die Differenzen unverzüglich und aktiv informieren.

Kommunikation der Bestätigung / Nicht Bestätigung

- ✓ Freiwillig per E-Mail an EWP auf finance@ewp-oe.at
- ✓ EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH kann anlassbezogen jederzeit eine Bestätigung fordern
- ✓ Spätestens während einer Prüfung im Rahmen der Umsetzung des Kontrollkonzeptes muss die Bestätigung zur Verfügung stehen.

Als relevantes Ausland gilt: Länder der Europäischen Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien, Albanien, Türkei, Andorra, Vatikanstadt, San Marino, Ukraine und Weißrussland.

